



# UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees  
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen  
Vertretung in Deutschland

## Stellungnahme des UNHCR zur Behandlung von Asylsuchenden aus und Rückkehr nach Liberia

1. Das letzte UNHCR-Memorandum zur Behandlung von Asylsuchenden aus Liberia datiert vom 21. Juli 2003 und beinhaltet folgende Empfehlungen: *Prima-facie*-Anerkennung von Flüchtlingen innerhalb Afrikas basierend auf der OAU-Konvention; außerhalb Afrikas individuelle Bestimmung des Flüchtlingsstatus auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und des Protokolls von 1967 unter gebührender Berücksichtigung des Ausschlussprinzips; subsidiärer Schutz für die abgelehnten Asylsuchenden und ein vollständiges Moratorium hinsichtlich zwangsweise durchgeführter Rückführungen für einen anfänglichen Zeitraum von sechs Monaten. Diese Empfehlungen beruhen auf der damals höchst unbeständigen und unberechenbaren Sicherheitslage in Liberia, die gekennzeichnet war von fortgesetzten sporadischen Gefechten im ganzen Land, Berichten über weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen, mit nur drei von insgesamt fünfzehn Bezirken, die von der Regierung kontrolliert wurden, sowie einer extremen humanitären Notsituation.

2. Seit Juli 2003 fanden in Liberia zahlreiche Entwicklungen statt, die im Folgenden kurz zusammengefasst werden:

i) Nach dem am 17. Juni 2003 in Accra unterzeichneten Waffenstillstandsabkommen zwischen der liberianischen Regierung und den beiden Rebellenbewegungen (Liberians United for Reconciliation and Democracy – LURD, und Movement for Democracy in Liberia – MODEL) nahm der UN-Sicherheitsrat die Resolution 1497 (2003) am 1. August 2003 an, mit der die Entsendung einer multinationalen Truppe zur Unterstützung der Durchsetzung des Waffenstillstandsabkommens genehmigt wurde.

ii) Am 11. August 2003 trat Präsident Charles Taylor, wie mit den Staatsoberhäuptern der ECOWAS im Juli 2003 vereinbart, zurück und verließ das Land, wodurch sich eine neue Möglichkeit für Frieden in Liberia eröffnete. Am 18. August 2003 wurde in Accra ein Gemeinsames Friedensabkommen (Comprehensive Peace Agreement) von der liberianischen Regierung, LURD, MODEL und den politischen Parteien unterzeichnet. Wie im Rahmen dieses Abkommens vorgesehen, wurde am 14. Oktober 2003 eine nationale Übergangsregierung unter der Leitung von Präsident Gyude Bryant vereidigt. Eine gesetzgebende Körperschaft wurde für die Übergangszeit eingerichtet und seitdem kommt es zum allmählichen Neuaufbau des gesamten Staatsapparates.

iii) Ab Oktober 2003 begann die Stationierung der Truppen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) in ganz Liberia, um die ECOMIL (ECOWAS-Truppen) abzulösen. Im Juni 2004 war die Aufstellung der genehmigten 15.000 Mann starken UNMIL-Truppe abgeschlossen.

3. Dank des sich entwickelnden Friedensprozesses und der sich verbessernden Sicherheitssituation gelang es humanitären Organisationen wieder, stufenweise Zugang zu der Hilfe benötigenden Bevölkerung, insbesondere zu Binnenvertriebenen (IDPs), zu erhalten. Auf die gleiche Art stellte UNHCR seine Präsenz in sechs Flüchtlingslagern außerhalb Monrovias wieder her, um sowohl Flüchtlinge aus Côte d'Ivoire sowie Sierra Leone mit Schutz und Beistand zu unterstützen als auch um die freiwillige Rückkehr liberianischer Flüchtlinge und die Rückkehr von Binnenvertriebenen in ihre Heimatregionen zu erleichtern.

4. Als eine Konsequenz dieser positiven Entwicklungen begann UNHCR im Oktober 2004 die freiwillige Rückkehr liberianischer Flüchtlinge in die Bezirke zu unterstützen, die seitens des *National Security Assessment Committee for Resettlement* für „sicher“ erklärt worden sind, sowie jenen Binnenvertriebenen Unterstützung zu gewähren, die in diese Bezirke zurückzukehren wünschten. Im Zuge der fortwährenden Verbesserung der Sicherheitslage wurden im Januar 2005 die letzten Bezirke, bezogen auf die Rückkehr, für „sicher“ erklärt. Bis zum 17. Juli 2005 kehrten etwa 28.000 liberianische Flüchtlinge, vor allem aus Sierra Leone, Guinea, Ghana und Nigeria, mit der Unterstützung von UNHCR freiwillig zurück; zusätzlich kehrten mehr als 100.000 Flüchtlinge spontan zurück. Darüber hinaus kehrten seit November 2004 (bis zum 9. Juli 2005) etwa 190.000 Binnenvertriebene zurück. UNHCR ist trotz vieler Engpässe, wie dem Fehlen einer grundlegenden Infrastruktur in den meisten Rückkehrgebieten und ungenügenden Ressourcen, meist finanzieller Art, bemüht, allen Rückkehrern Hilfe anzubieten.

5. Ungeachtet der oben beschriebenen positiven Entwicklungen bleibt die allgemeine Sicherheitslage weiterhin kritisch. Obwohl UNMIL nunmehr im gesamten Land eingesetzt ist, ist die Position der Übergangsregierung sehr schwach, da sie nur langsam die Kontrolle über das Land wiedererlangt. Die Regierung verfügt noch immer über keine Armee, die angesichts der Existenz mehrerer Milizen und paramilitärischer Gruppen erst wieder aufgestellt werden muss. Zudem sind viele Staatsorgane, insbesondere Exekutivorgane, einschließlich der Polizei, faktisch nicht vorhanden. Das Justizsystem muss erst vollständig rehabilitiert, und die Rechtsstaatlichkeit wiederhergestellt werden. Aus diesem Grund gibt es in Liberia Gebiete, wie etwa den Bezirk Nimba, in denen sich periodisch wiederkehrend Sicherheitsvorfälle ereignen.

6. In diesem Zusammenhang bietet der beim 35. Treffen des Friedens- und Sicherheitsrates der Afrikanischen Union am 25. Juli 2005 veröffentlichte Bericht des Vorsitzenden der Kommission zur Situation in Liberia (Chairperson of the Commission on the Situation in Liberia) einen guten Überblick zur Gesamtsituation des Landes sowie einige abschließende Empfehlungen. Während der Bericht die positiven Schritte zur Umsetzung des Friedensabkommens von Accra (Comprehensive Peace Agreement) anerkennt, namentlich durch die Einrichtung verschiedener Übergangsinstitutionen sowie einer nationalen Wahlkommission und den Abschluss der Wählerregistrierung, betont er andererseits die unbewältigten, vom liberianischen Friedensprozess im Zuge der Wiederherstellung einer Friedensordnung zu meisternden Herausforderungen. Eine dieser Herausforderungen stellt die Einschätzung der Kommission dar, die Übergangsregierung sei „nicht in der Lage, ... die Rolle auszuüben, die ihr im Rahmen des Friedensabkommens von Accra zugeteilt wurde“. Im Hinblick auf das

Rechtssystem wird im Bericht festgestellt, *„Liberias rechtliche und gerichtliche Systeme und die Systeme zu ihrer Durchsetzung sind eher begrenzt. Durch Jahre des Konfliktes und der Vernachlässigung hat sich dies noch verstärkt, versinnbildlicht durch die grassierende Missachtung der Rechtsstaatlichkeit der aufeinander folgenden Regime einschließlich des gegenwärtigen.“* Im Kapitel über Korruption konstatiert die Kommission *„die Unfähigkeit der NTGL – National Transitional Government of Liberia (Nationale Übergangsregierung von Liberia), – die faktisch auf allen Ebenen herrschende systematische Korruption einzudämmen“* und dass daher *„kurzfristig Richter aus der Sub-Region eingesetzt werden müssen, um die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in Liberia zu unterstützen, besonders im Bereich der dokumentierten Fälle von Korruption“<sup>1</sup>.*

7. Als Folge des 14-jährigen Konfliktes in Liberia ist die Rate illegal bewohnten Eigentums durch Vertriebene (Flüchtlinge und Binnenflüchtlinge) sehr hoch. Mit der Unterstützung von UNHCR, UNMIL und anderen Organisationen richten die liberianischen Behörden in ganz Liberia Eigentumskommissionen ein, um den Problemen auf diesem Gebiet zu begegnen. Die Effizienz solcher Kommissionen wird allerdings durch verschiedene Faktoren voraussichtlich beeinträchtigt; zum Beispiel durch die Tatsache, dass das Eigentum vertriebener Personen inzwischen zum Teil von ehemaligen Kämpfern beansprucht wird, die, obwohl entwaffnet und demobilisiert, über keine sinnvollen alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten verfügen. Viele ehemalige Kämpfer widersetzen sich den Aufforderungen, das von ihnen illegal besetzte Eigentum zu verlassen. Solange es keinen umfassenden Handlungsplan mit dem Ziel gibt, unter anderem das Problem der sozioökonomischen Reintegration der ehemaligen Kämpfer wirksam in Angriff zu nehmen, wird es schwierig bleiben, dieser Situation effektiv zu begegnen.

8. Die spezielle Situation der Personen, die der ethnischen Gruppe der Mandingo angehören, muss besonders beachtet werden. Die Mandingo gehören zu den ethnischen Minderheiten in Liberia. Mitglieder dieser Gruppe wurden immer als nicht-indigene Außenseiter angesehen, obwohl sie seit vielen Generationen in Liberia leben und einige von ihnen ursprünglich aus Liberia stammen. Sie sind als mittelständische Geschäftsleute bekannt, die aus ökonomischen Beweggründen mit dem Regime des ehemaligen Präsidenten Samuel Doe verbündet waren. Auf Grund dieser Verbindung mit dem Regime Doe wurden sie zur Zielscheibe von Verfolgungshandlungen während des von Charles Taylor (dieser gehört zur ethnischen Gruppe der Congo) geführten liberianischen Konflikts<sup>2</sup>, sowie unter seinem, auf diesen Konflikt folgenden Regime<sup>3</sup>. Personen, die der ethnischen Gruppe der Mandingo angehören, leben nach wie vor in einer schwierigen Koexistenz mit anderen ethnischen Gruppen in Liberia, insbesondere den Gio und Mano<sup>4</sup>, vor allem in der Stadt Monrovia und den Bezirken Nimba und Lofa. Die ungünstige Situation der Personen, die der ethnischen Gruppe der

<sup>1</sup> Siehe Dokument PSC/PR/2(XXXV), 25. Juli 2005, Addis Abeba, Äthiopien, insbesondere Seiten 2, 3, 5 und 6.

<sup>2</sup> Wenn die Bezeichnung „liberianischer Konflikt“ der Einfachheit halber verwendet wird, beziehen wir uns auf die Zeit des allgemeinen Bürgerkriegs in Liberia, bevor Charles Taylor 1997 die Macht erlangte und Wahlen im Juli des gleichen Jahres folgten (1990-1996).

<sup>3</sup> Charles Taylor blieb von Juli 1997, mit seiner Wahl zum Präsidenten Liberias, bis zum 11. August 2003 an der Macht, als er von den Staatsoberhäuptern der ECOWAS überzeugt wurde, zurückzutreten.

<sup>4</sup> Es sollte beachtet werden, dass historisch betrachtet die Gio und Mano mit der ethnischen Gruppe der Khran, zu der Samuel Doe gehörte, verfeindet sind.

Mandingo angehören, wird weiterhin durch den Umstand verstärkt, dass sie, im Gegensatz zu anderen ethnischen Gruppen, ihre Identität nicht einem bestimmten Gebiet innerhalb Liberias zuordnen. Sie siedeln in Grenzregionen (namentlich in Nimba und Lofa) und in Monrovia. Da sie von der autochthonen Bevölkerung nicht als vollwertige liberianische Staatsangehörige anerkannt werden, kann ihnen, im Einklang mit der liberianischen Verfassung, das Recht auf Grundbesitz verweigert werden. Die liberianische Verfassung und das liberianische Staatsangehörigkeitsgesetz erkennen jedoch das *ius soli* als eine Art des Erwerbs der liberianischen Staatsangehörigkeit an. Juristisch betrachtet dürften daher nur die (vor allem aus Guinea) nach Liberia eingewanderten Mandingos Schwierigkeiten haben, die liberianische Staatsbürgerschaft zu erwerben; ihre in Liberia geborenen Nachkommen sollten als liberianische Staatsbürger anerkannt werden. In diesem Problemkreis ist zu erwarten, dass Anträgen von Personen, die der ethnischen Gruppe der Mandingo angehören, Feindseligkeit entgegengebracht werden wird, und es bleibt abzuwarten, ob sie in der Lage sein werden, sich in ihre Eigentumsrechte wiedereinsetzen zu lassen.

9. Ein breit angelegter Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Reintegrationsprozess – DDR – wurde eingeleitet, den schätzungsweise 100.000 ehemalige Kämpfer durchlaufen, wobei in der Praxis vor allem die ersten beiden Punkte (Entwaffnung, Demobilisierung) im Mittelpunkt stehen. Die Komponente der „Reintegration“ bleibt symbolisch und ihr mangelt es an angemessener Finanzierung. Im Rahmen des bekannten Phänomens des Söldnertums in der Sub-Region Westafrika hat UNMIL über die Rekrutierung ehemaliger liberianischer Kämpfer an der Grenze zwischen Côte d'Ivoire und Liberia berichtet.

10. Obwohl der liberianische Friedensprozess gut verläuft und für Oktober 2005 Wahlen angesetzt sind, bleibt die Gesamtsituation in Liberia labil. In der Tat kam es in Liberia - auf Grund erfolgloser Reintegration - zu gewalttätigen Demonstrationen ehemaliger Kämpfer, die ihrer Unzufriedenheit mit den Behörden Ausdruck verleihen. Obwohl sich Vorfälle solcher Art nicht direkt gegen die Zivilbevölkerung richteten, hat diese unter den Kollateralschäden und zuweilen unter vorsätzlichen Gewalttaten, unter anderem anlässlich der oben erwähnten Besitzstreitigkeiten, zu leiden. Zusätzlich sollte, in Anbetracht der Unsicherheit bezogen auf den Ausgang der geplanten Wahlen, die Möglichkeit, dass Liberia erneut in einen Kreislauf der Gewalt abgleiten könnte, nicht ausgeschlossen werden. Außerdem stellt sich, unter der Annahme, dass die Situation unverändert bleibt, das Ausmaß der Probleme, mit denen die Bevölkerung und die Behörden Liberias konfrontiert sind, so dar, dass Zeit, politischer Wille seitens aller Verantwortlicher, einschließlich der internationalen Gemeinschaft, und eine erhebliche Menge an Mitteln notwendig sind, bevor sich dieser Prozess verfestigen kann.

11. In Anbetracht der Entwicklungen in Liberia sowie einer momentan abnehmenden Anzahl liberianischer Asylsuchender ist die Empfehlung, dass allen Asylsuchenden aus Liberia ein Flüchtlingsstatus auf *Prima-facie*-Basis gewährt werden sollte, nicht mehr gerechtfertigt. Jedoch wird in Anbetracht der labilen Sicherheitslage und anhaltender Menschenrechtsverletzungen in Liberia empfohlen, mögliche Asylanträge liberianischer Staatsangehöriger folgendermaßen zu behandeln:

- i) Asylsuchende aus Liberia sollten innerhalb Afrikas ein individuelles Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 in der Fassung des Protokolls von 1967, sowie des Artikels I (2) der Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika von 1969 (OAU-Konvention), soweit anwendbar, durchlaufen.
- ii) Außerhalb Afrikas befindliche liberianische Asylsuchende sollten ein individuelles Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß den relevanten Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 in der Fassung des Protokolls von 1967 durchlaufen. Angesichts der Wahrscheinlichkeit anhaltender Menschenrechtsverletzungen sowie des humanitären Völkerrechts, insbesondere durch unkontrollierte und weiterhin bewaffnete Elemente insbesondere gegenüber der Zivilbevölkerung (aus ethnischen und/oder politischen Gründen) können Liberianer weiterhin die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 in der Fassung des Protokolls von 1967 erfüllen. Für Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt werden, sollte weiterhin die Gewährung komplementärer Schutzformen in großzügiger Weise in Betracht gezogen werden.
- iii) Im Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sollte die Anwendbarkeit der Ausschlussgründe in Übereinstimmung mit Artikel 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, und/oder Artikel I.5 der OAU-Konvention von 1969, je nach Sachlage, mit gebührender Aufmerksamkeit geprüft werden.
- iv) Auf Grund der nach wie vor prekären Situation, ist ein Moratorium der zwangsweisen Rückführungen für abgelehnte Asylsuchende aus Liberia weiterhin gerechtfertigt.

Diese Stellungnahme wird nach den erfolgreichen Wahlen in Liberia überarbeitet. Gegenwärtig ist geplant, dass Wahlen am 11. Oktober 2005 stattfinden.

Afrika Büro/ DIP  
3. August 2005  
(Übersetzung: UNHCR Nürnberg  
September 2005)